

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Meldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)</small>	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten <small>(Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)</small>
Gemeinde Sankt Englmar Rathausstraße 6 94379 Sankt Englmar Telefon: +49 9965 8403-0 E-Mail: info@sankt-englmar.de Anton Piermeier	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: August 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ol style="list-style-type: none"> 1) Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Personenadministration, Organisation der Tagesabläufe und Veranstaltungen, Hospitation durch Erziehungsberechtigte, Einbindung therapeutischer Begleitung 2) Abrechnung der Kinderbetreuungskosten und Gewährung von Zuschüssen oder Kostenübernahme 3) Kontaktpflege mit den Erziehungsberechtigten, Austausch von einrichtungsbezogenen Informationen, Einladung zu Veranstaltungen 4) Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung 5) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind 6) Anträge für Parkerleichterungen, Schwerbehindertenausweise, sowie Anträge auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung bzw. -ermäßigung 7) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen 8) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis 9) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung 10) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflege von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen 11) Einweisung von Obdachlosen in Notunterkünfte 12) Durchführung der Fundsachenverwaltung 13) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz 14) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen 15) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge 16) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung, 17) Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, 18) Weiterbildung /Qualifizierung für Beschäftigte 19) Gewährung eines Eingliederungszuschusses 20) Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten (telefonisch oder via Datenblatt auf Homepage) 21) Elektronischer Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen 22) Interne Dokumentation

- 23) Zahlbarmachung von Gehältern, Personalverwaltung, Personaladministration, Personalführung, Arbeitszeitverwaltung, Lohnabrechnung, Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern, freiw. Lohn-Nebenleistungen/ Gutscheine, Bildungsmaßnahmen, Meldepflicht an Dritte,
- 24) Feststellung der Tätigkeitsmerkmale einer Stelle, zur Eingruppierung der Mitarbeiter in eine Entgelt-/ Besoldungsgruppe,
- 25) Meldung von Unfallberichten an die KUVB
- 26) Erfassung und Verarbeitung der Arbeitszeiten sowie der manuell eingegebenen betrieblich oder persönlich veranlassten Abwesenheitszeiten (z.B. Dienstreisen, Pausenzeiten, Urlaub, Krankheit, Freizeit)
- 27) Vertretung in Gerichtsverfahren an den Amtsgerichten, Verwaltungsgerichten, Arbeitsgerichten, Durchführung des Ordnungs-widrigkeitenverfahrens
- 28) Schadensregulierung bei Beschädigung von kommunalem Eigentum, Aufforderung zur Instandhaltung von Eigentum Regulierung Wildschäden
- 29) Gestaltung und Abschluss von Verträgen
- 30) Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 4 I BayDSG zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 14, 16, 18, 25
- BayKiBiG zu 1, 2, 3
- Art. 6 I c) DSGVO zu 4, 5, 6, 10, 14, 16, 20, 24, 27
- Art. 6 I e) DSGVO zu 4, 5, 6, 10, 14, 16
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 4
- §§ 4, 8 Eidkg zu 5
- PAuswV zu 5, 14
- § 46 StVG, §152 SGB IX, VwV-StVO, §§ 4, 4a RBStV zu 6
- BMG zu 7, 10
- FeV, StVG zu 8
- BayFiG zu 9
- Art. 6 I b) DSGVO zu 10, 18, 26
- PaßG, PAuswG zu 10, 14
- BayAGBMG, MeldDV zu 10
- LStVG, Obdachlosensatzung zu 11
- § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 12
- BZRG zu 13
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 14
- SprengG, WaffG zu 15
- § 19 BMG zu 16
- § 20 MuSchG, § 16 MuSchG zu 17
- §§ 88 – 92 SGB III zu 19
- Art. 6 I a) DSGVO, § 5 EntgFG, § 109 SGB IV i.V.m. § 295 I SGB V, § 125 SGB IV, Art. 110 I-V BayBG zu 20
- BeamStG, BayBG, LlBG, KWBG, ArbZG, ArbZV, BayMuUrlG, Beihilferichtlinien, BayRKG zu 21
- TVÖD, BayBesG zu 21, 22
- SGB VII zu 23
- § 16 II ArbZG zu 24
- Art 6 I c) DSGVO, §§ 12 - 22 GVGE, VwGO, ArbGG, §§ 49a - 49d OWiG zu 25
- BGB, §§ 29, 35 BJagdG i.V.m Art. 29 - 47 AVBayJG zu 26
- BauGB zu 28

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Schulen, Ärzte, Therapeuten/Fachdienste zu 1
- weitere betreuende Einrichtungen, Kontroll-/Aufsichtsbehörden, Bildungsträger zu 1
- EDV Portal für Abrechnung (BayKiBiG), Sozialhilfeträger zu 2
- Sofern eine KiTa-App im Einsatz ist, der App-Betreiber im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zu 3
- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 4
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 5
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln zu 6
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 7
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik zu 7
- Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 7
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 7, 10
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 7
- Landratsamt zu 8, 10
- Bundesdruckerei zu 8, 14
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter zu 8, 16
- Staatsanwaltschaften und Gerichte, Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen zu 8
- Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...) zu 8
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 9
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 10
- Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung zu 10
- Polizei zu 11, 12, 26
- Jobcenter, Sozialamt zu 11
- Finder zu 12
- Bundesamt für Justiz zu 13, 25
- Sperrlistenbetreiber zu 14
- Nationales Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben zu 15
- Alle Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, sonstige Berechtigte zu 15
- Krankenkassen zu 17
- Personalverwaltung zu 18, 20, 22, 24
- Vorgesetzte zu 18, 20, 24
- betroffener Anbieter des Weiterbildungsangebots zu 18
- Bundesagentur für Arbeit zu 19
- IT-Dienstleister (Personaladministration) zu 20
- Sozialversicherungsträger zu 20, 21
- Steuerverwaltung, Zusatzversorgungskasse, sv-net zu 21
- KUVB zu 21, 23

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 10 Jahre nach Ausscheiden (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist) zu 1, 2, 25
- Mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung zu 3
- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 4
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 4
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 5
- Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises. Bei der Schwerbehindertenhilfe, Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung werden keine Daten gespeichert. zu 6
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 7
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 8
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers zu 9
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 10
- 10 Jahre nach Beendigung der Vorgangs zu 11
- 5 Jahre zu 12
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 13
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 14
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 15
- 2 Jahre zu 16
- 10 Jahre nach Abschluss des Personalvorgangs zu 17
- 5 Jahre nach Abschluss des Personalvorgangs zu 18, 21
- Maximal 30 Jahre nach Abschluss der Personalakte zu 19
- 1 Jahr nach Eingang/Abruf, wenn Fehltage weniger als 6 Wochen betragen zu 20
- 3 Jahre nach Eingang/Abruf bei Langzeiterkrankung zu 20
- FEHLZEITEN: 5 Jahre n. Ablauf d.J., i.d. die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde zu 21
- VERSORGUNGSFÄLLEN: 10 Jahre n. Abschluss d.J., in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet wurde zu 21
- bei bestehender Wiederaufhebungsmöglichkeit des Anspruchs 30 Jahre zu 21
- Nach Ausscheiden aus dem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis Aufbewahrungsfrist gem. Aktenplan 30 Jahre (Berücksichtigung Art. 6 I BayArchivG - Anbieten an das staatliche Archiv) zu 22
- Bei Ausscheiden aus dem aktiven Arbeits- oder Dienstverhältnis zu 23
- Nach maximal 10 Jahren zu 24
- Bis zu 30 Jahre zu 26, 27
- bei Wildschäden 6 Jahre zu 26
- 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu 28

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.